

Prof. Dr. Stefan Schick
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Markus Beckers
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Petra Jantzen
Fachanwältin für Steuerrecht

Roland Jaspers

Roland Gall
Fachanwalt für Familienrecht

Georg Schaudt

Bernd Kretzschmar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tobias Rist
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Stuttgart, den 02.10.2020
Rechtsanwältin: Jantzen
Sekretariat: Frau Avar
Telefon: 0711 252794-14
jantzen@schick-schaudt.eu

Caritas Praxistag ERBRECHT
am 2. Oktober 2020 im Haus der Katholischen Kirche
Thema: Mysterium Erbrecht? Kein Buch mit sieben Siegeln!
Referentin: Petra Jantzen (Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht)

I.

Was ist bei der Erstellung des Testaments zu beachten?

1. Zu beachtende Formvorschriften:

(1) Testament

- **privatschriftliche Form:** Der gesamte Text muss handschriftlich und eigenhändig geschrieben und (mit Vor- und Nachnamen) unterschrieben sein; Überschrift „Testament“ oder „mein letzter Wille“ sowie Ort und Datum nicht vergessen!
Zu empfehlen bei privatschriftlichen Testamenten:
Amtliche Verwahrung beim Amtsgericht für Gebühren von 75 € veranlassen, damit das Testament auch gefunden wird!
Privatschriftliche Testamente sind i.d.R. allenfalls zu empfehlen als vorübergehende Zwischenlösung, also wenn man seinen Nachlass noch nicht endgültig regeln will oder kann.

- **notarielle Form** (Vorteile: 1. Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit des Inhalts, 2. Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein, 3. Es kommt automatisch in die amtliche Verwahrung und 4. Fälschungssicherheit)
Dringend zu empfehlen, wenn der Nachlass einen hohen Wert hat, Immobilien vorhanden sind oder Vieles (oder Kompliziertes) geregelt werden soll.

(2) Sonderformen der letztwilligen Verfügung:

- gemeinschaftliches Testament (für Ehegatten): Nur ein Ehepartner schreibt den Text; unterschreiben müssen beide.
- Erbvertrag mit weiteren Personen (nur notariell möglich)

2. Zu beachten bei der inhaltlichen Abfassung des Testaments:

(1) Grundsatz im deutschen Erbrecht: In der Sekunde des Todes rücken die Erben in die Rechtsposition des Verstorbenen ein, selbst wenn sie vom Todesfall oder ihrer Erbenstellung keine Kenntnis haben!

Zu vermeiden ist also eine Aufteilung des Vermögens nach dem Motto: A bekommt X, B bekommt Y, wenn nicht vorher ausdrücklich der oder die Erben im Testament genannt wurden (= sehr häufiger Fehler!)

Es sollte also stets begonnen werden mit: „Mein/e Erbe/n sollen sein:“

Erst anschließend kann (muss aber nicht!) eine Verteilung der vorhandenen Vermögensgegenstände erfolgen; dabei muss klar geregelt werden:

- Vorausvermächtnis (also keine Anrechnung auf die Erbquote, sondern zusätzliche Zuwendung) oder
- Teilungsanordnung (also Anrechnung auf die Erbquote)

Formulierungsbeispiele:

Vorausvermächtnis: „Meine beiden Kinder setze ich zu meinen Erben jeweils zu gleichen Teilen ein. Meine Tochter erhält darüber hinaus im Wege des Vorausvermächtnisses, also ohne Anrechnung auf ihren Erbteil, mein Haus in Stuttgart.“

Teilungsanordnung: „Meine beiden Kinder setze ich zu meinen Erben jeweils zu gleichen Teilen ein. Meine Tochter erhält im Wege der Teilungsanordnung und somit in Anrechnung auf ihren Erbteil mein Haus in Stuttgart.“

(2) Was kann/sollte noch geregelt werden?

- Vermächnisse an sonstige Dritte (die nicht Erben sind) und Auflagen an die Begünstigten
- Ersatzerben bestimmen, v.a. wenn der potentielle Erbe schon älter ist,
- Ggf. Testamentsvollstrecker einsetzen, der Ihren Willen auch durchsetzen kann, hilfreich v.a. bei mehreren Erben, insbesondere wenn diese zerstritten oder ein Erbe „schwierig“ ist.

Formulierungsbeispiel:

„Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Frau X. Sie soll die Auseinandersetzung unter den Miterben bewirken und für die Erfüllung der Vermächnisse und Auflagen sorgen.“

II.

Exkurs: Erbschaftsteuer

- **Freibeträge bei der ErbSt** (zusätzlich ggf. noch VersorgungsFB)

Personen und Steuerklasse	Freibeträge in €
Ehegatte und eingetragener Lebenspartner	500.000
Eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder, sowie Kinder von bereits verstorbenen Kindern	400.000
Enkel und Kinder von Stiefkindern	200.000
Weitere Abkömmlinge, Eltern (Erbe)	100.000
Die Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister, Neffen, Nichten)	20.000
Die übrigen Personen haben die Steuer- klasse III und einen Freibetrag von nur	20.000

- Steuersätze/Erbschaftsteuerklassen I bis III, Steuersätze sind abhängig vom Verwandtschaftsgrad und der Höhe der vom jeweiligen Begünstigten zu versteuernden Zuwendung (von 7% bis max. 50%)
- Bewertung von Grundstücken nach dem tatsächlichen Verkehrswert (keine Einheitswerte mehr!)
- Freistellung der selbst genutzten Wohnimmobilie von der Erbschaftsteuer (bei Einheiten mit max. 200 m² Wohnfläche)

Zu überlegen bei hohem Vermögen zur Vermeidung von ErbSt-Belastungen: Vorweggenommene Erbfolge („Schenkung unter Lebenden“)

- Gestaltungsspielräume für Nachlassplanung: Die Steuerfreibeträge entstehen alle 10 Jahre neu bei Schenkungen
- Vorbehaltene Nutzungsrechte (Nießbrauchsvorbehalt, Wohnrecht)
- Ausgleichung zwischen den Erben (§§ 2050 ff BGB); Pflichtteilsanrechnung (§ 2315 BGB) - bereits zu verfügen bei der Schenkung!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit freundlichen Grüßen



Petra Jantzen
Rechtsanwältin |